

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Landesversorgungsamt  
Postfach 10 12 65, 95412 Bayreuth

Name  
Stephanie Flechsig

Frau  
Sieglinde Alexander  
P.O. Box 3058  
Moriarty NM 87035 USA

Telefon  
09 21 / 6 05-32 39

Telefax  
09 21 / 6 05-39 05

E-Mail  
Stephanie.Flechsig@zbfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
16/55/S01394 - 48

Datum  
28.02.2012

## Widerspruchsbescheid

### nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Sehr geehrte Frau Alexander,

Ihr am 28.11.2011 eingegangener Widerspruch gegen den Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales – Region Oberpfalz – Versorgungsamt vom 24.10.2011, Az: 16/55/S01394, wird zurückgewiesen.

#### Gründe:

I.

Sie begehren die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Sie machen geltend, in den 50er, 60er und 70er Jahren in Deutschland das Opfer einer Vielzahl von Gewalttaten geworden zu sein und hierdurch diverse Gesundheitsstörungen, insbesondere auf psychischem Gebiet, erlitten zu haben.

Mit dem angefochtenen Bescheid haben wir Ihren Antrag auf Leistungen nach dem OEG abgelehnt. Zur Begründung für die Ablehnung verweist der Bescheid darauf, dass der rechtliche Anwendungsbereich des OEG in Ihrem Fall aufgrund Ihrer US-amerikanischen Staatsangehörigkeit und Ihrem Wohnsitz in den USA nicht eröffnet sei.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch. Zur Begründung Ihres Widerspruchs tragen Sie vor, die Härtefallregelung führe zu einer Ausgrenzung derjenigen Opfer, die nicht mehr in Deutschland leben und könnte damit als Diskriminierung der Opfer aus den alten Bundesländern verstanden werden.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens haben wir Ihren Fall aufgrund der rechtlichen Problematik dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als unserer vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung eines möglichen Anspruchs auf Versorgungsleistungen nach dem OEG vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber in der Sache nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Der angefochtene Bescheid geht zu Recht davon aus, dass der rechtliche Anwendungsbereich des OEG in Ihrem Fall nicht eröffnet ist.

### Gewalttaten vor 16.05.1976

Voraussetzung für die Versorgung von Personen, die vor dem Inkrafttreten des OEG Opfer einer Gewalttat wurden, ist nach der Härtefallregelung des § 10a OEG u.a. ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Da Sie seit April 1991 in den USA leben, besteht nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kein Anspruch wegen der von Ihnen geltend gemachten Gewalttaten, die vor dem 16.05.1976 begangen worden sein sollen.

In Ihrer Widerspruchsbegründung verweisen Sie auf eine Diskriminierung der Opfer aus den alten Bundesländern, die nicht mehr in Deutschland leben. Hierzu möchten wir darauf hinweisen, dass die Härtefallregelung des § 10a OEG auch für Schädigungen gilt, die in der Zeit vom 07.10.1949 bis zum 02.10.1990 in den neuen Bundesländern stattgefunden haben, insoweit führt die Härtefallregelung also nicht zu einer Ungleichbehandlung.

### Gewalttaten ab 16.05.1976

Für die Versorgung von Deutschen, die im Ausland leben, gelten die §§ 64ff Bundesversorgungsgesetz (BVG). Nach diesen Vorschriften werden die Versorgungsleistungen für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit unter bestimmten Voraussetzungen in das Ausland gezahlt.

Sie haben im Jahr 1999 die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben und besitzen seither ausschließlich die US-amerikanische Staatsangehörigkeit. Die Erbringung von Leistungen nach den Vorschriften der Auslandsversorgung ist daher nicht möglich.

Ausländer haben nach § 1 Abs. 4 OEG einen Anspruch auf Versorgung,

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind oder
2. soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Mit Ihrem aktuellen Wohnsitz-Bundesstaat New Mexico besteht keine Gegenseitigkeit, so dass Sie als Nicht-EU-Bürgerin auch nach dieser Vorschrift von einer Anwendung des OEG ausgeschlossen sind.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat im Übrigen die von uns vertretene Auffassung in einer Stellungnahme vom 23.02.2012 bestätigt.

Der angefochtene Bescheid entspricht somit der bestehenden Sach- und Rechtslage. Wir bedauern, Ihrem Widerspruch aus den genannten Gründen nicht abhelfen zu können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen drei Monaten nach Bekanntgabe Klage erheben beim

Sozialgericht Bayreuth, Ludwig-Thoma-Str. 7, 95447 Bayreuth

und zwar nur schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Klageschrift innerhalb der Frist bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Zipfel-Zinn  
Abteilungsleiter